

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Öffentliche Bekanntmachung	3
----------------------------	---

Vorlagendokumente

TOP Ö 1 Bürgerfragestunde	
---------------------------	--

Erläuterungen für Bürger GL/0012/2021	5
---------------------------------------	---

TOP Ö 2 Aktuelles aus dem Rathaus	
-----------------------------------	--

Erläuterungen für Bürger GL/0016/2021	6
---------------------------------------	---

TOP Ö 3 Genehmigung der Protokolle der 10. und 11. Stadtratssitzungen vom 25.03.2021 und 29.03.2021	
---	--

Erläuterungen für Bürger GL/0011/2021	7
---------------------------------------	---

TOP Ö 5 Die Bayerische Sicherheitswacht - Das besondere Ehrenamt; Sachvortrag durch den Fachberater des Polizeipräsidiums Mittelfranken	
---	--

Erläuterungen für Bürger HABÜA/0087/2020/1	8
--	---

Anlage_StMI Bayerische Sicherheitswacht - Flyer HABÜA/0087/2020/1	9
---	---

TOP Ö 6 Sanierung Rundsandfänge der Kläranlage Altdorf, Vorstellung der Sanierungsvarianten durch Ing. Steinbauer	
---	--

Erläuterungen für Bürger SBA/0116/2021	11
--	----

TOP Ö 7 Sanierung der GV Straßen Altdorf - Prackenfels, Sachstandsbericht Ing. Christofori LAU 24	
---	--

Erläuterungen für Bürger SBA/0113/2021	13
--	----

TOP Ö 8 Hochwasserschutzkonzept OT Ludersheim - Sachstandsbericht Ing. Christofori	
--	--

Erläuterungen für Bürger SBA/0114/2021	14
--	----

TOP Ö 9 Erklärung zur aktuellen Flüchtlingssituation	
--	--

Beschlussvorlage BGM/0001/2021	15
--------------------------------	----

TOP Ö 10 Erklärung des Altdorfer Stadtrates zur Flüchtlingspolitik - Antrag der CSU-Stadtratsfraktion	
---	--

Erläuterungen für Bürger GL/0017/2021	16
---------------------------------------	----

Stadtrat und Bürgeranlage Erklärung zur Flüchtlingspolitik GL/0017/2021	17
---	----

TOP Ö 11 Antrag auf Baugenehmigung; Generalsanierung eines Wohn- und Geschäftshauses, Flur- Nr. 143/2 Gemarkung Altdorf, Kiliansgasse, Altdorf	
--	--

Erläuterungen für Bürger SBA/0120/2021	18
--	----

TOP Ö 12 Antrag auf Baugenehmigung; Nutzungsänderung einer ehemaligen Töpferei und zweier Ferienwohnungen zu einem Einfamilienwohnhaus; Flur- Nr. 84/4 Gemarkung Rasch, Schustergasse, Rasch	
--	--

Erläuterungen für Bürger SBA/0123/2021	19
--	----

TOP Ö 13 Antrag der FW/UNA-Stadtratsfraktion zum Erlass einer Abstandsflächensatzung	
--	--

Erläuterungen für Bürger SBA/0118/2021	20
--	----

Bürgeranlage Antrag FW-UNA SBA/0118/2021	22
--	----

TOP Ö 14 Antrag der CSU Stadtratsfraktion - Konzept weiterer Sitzbänke und Hinzufügen weiterer Abfalleimer	
--	--

Erläuterungen für Bürger SBA/0119/2021	27
--	----

Bürgeranlage STR Antrag CSU Bänke SBA/0119/2021	29
---	----

TOP Ö 15 Antrag der CSU Fraktion - Aufstellen eines einfachen Bebauungsplans mit Höhenbegrenzung für den gesamten Bereich der Konzentrationszone "Windenergie" Gem. Eismannsberg	
--	--

Erläuterungen für Bürger SBA/0121/2021	31
Bürgeranlage STR Antrag CSU Windkraft SBA/0121/2021	32
TOP Ö 16 Widmung der Verkehrsflächen im Baugebiet "Im Eggerten" nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz	
Erläuterungen für Bürger SBA/0117/2021	33
TOP Ö 17 Pilotprojekt gesunde Stadt - Antrag der FW/UNA-Stadtratsfraktion	
Erläuterungen für Bürger GL/0031/2020	35
Bürgeranlage Antrag FW/UNA vom 12.11.2020 GL/0031/2020	36
TOP Ö 18 Vollzug der Baugesetze; Bebauungsplan Nr. 55 "Am Tabakacker" - Beschlussfassung zur förmlichen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gem. §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB	
Erläuterungen für Bürger SBA/0112/2021	38
Bürger Vorlage 20210319_Tabakacker A4 SBA/0112/2021	39
TOP Ö 19 Vollzug der Baugesetze; Beschluss zur förmlichen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit nach §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 51 "An der Westtangente"	
Erläuterungen für Bürger SBA/0076/2021	45
TOP Ö 20 Vollzug der Baugesetze; Beschluss zur förmlichen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit nach §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB für die 1. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes für das Gebiet "An der Westtangente"	
Erläuterungen für Bürger SBA/0077/2021	46
TOP Ö 21 Ordnungsgeld gem. Art. 48 Bayer. Gemeindeordnung	
Erläuterungen für Bürger GL/0013/2021	47

Altdorf, 19.04.2021

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Am Montag, den **26.04.2021**, Beginn: **18:30 Uhr**, findet die **12. Sitzung des Stadtrates der Stadt Altdorf** im Kulturtreff am Baudergraben statt.

Tagesordnung:

- 1. Bürgerfragestunde**
- 2. Aktuelles aus dem Rathaus**
- 3. Genehmigung der Protokolle der 10. und 11. Stadtratssitzungen vom 25.03.2021 und 29.03.2021**
- 4. Bestellung eines Feldgeschworenen**
- 5. Die Bayerische Sicherheitswacht - Das besondere Ehrenamt; Sachvortrag durch den Fachberater des Polizeipräsidiums Mittelfranken**
- 6. Sanierung Rundsandfänge der Kläranlage Altdorf, Vorstellung der Sanierungsvarianten durch Ing. Steinbauer**
- 7. Sanierung der GV Straßen Altdorf - Prackenfels, Sachstandsbericht Ing. Christofori LAU 24**
- 8. Hochwasserschutzkonzept OT Ludersheim - Sachstandsbericht Ing. Christofori**
- 9. Erklärung zur aktuellen Flüchtlingssituation**
- 10. Erklärung des Altdorfer Stadtrates zur Flüchtlingspolitik - Antrag der CSU-Stadtratsfraktion**
- 11. Antrag auf Baugenehmigung; Generalsanierung eines Wohn- und Geschäftshauses, Flur- Nr. 143/2 Gemarkung Altdorf, Kiliansgasse, Altdorf**
- 12. Antrag auf Baugenehmigung; Nutzungsänderung einer ehemaligen Töpferei und zweier Ferienwohnungen zu einem Einfamilienwohnhaus; Flur- Nr. 84/4 Gemarkung Rasch, Schustergasse, Rasch**
- 13. Antrag der FW/UNA-Stadtratsfraktion zum Erlass einer Abstandsflächensatzung**
- 14. Antrag der CSU Stadtratsfraktion - Konzept weiterer Sitzbänke und Hinzufügen weiterer Abfalleimer**

15. **Antrag der CSU Fraktion - Aufstellen eines einfachen Bebauungsplans mit Höhenbegrenzung für den gesamten Bereich der Konzentrationszone "Windenergie" Gem. Eismannsberg**
16. **Widmung der Verkehrsflächen im Baugebiet "Im Eggerten" nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz**
17. **Pilotprojekt gesunde Stadt - Antrag der FW/UNA-Stadtratsfraktion**
18. **Vollzug der Baugesetze; Bebauungsplan Nr. 55 "Am Tabakacker" - Beschlussfassung zur förmlichen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gem. §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB**
19. **Vollzug der Baugesetze; Beschluss zur förmlichen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit nach §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 51 "An der Westtangente"**
20. **Vollzug der Baugesetze; Beschluss zur förmlichen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit nach §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB für die 1. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes für das Gebiet "An der Westtangente"**
21. **Ordnungsgeld gem. Art. 48 Bayer. Gemeindeordnung**

Martin Tabor
Erster Bürgermeister

In Aushang: vom 10.04.2020 bis 26.04.2020

**Erläuterung zur
Informationsvorlage****Vorlage Nr.: GL/0012/2021**

Federführung: Geschäftsleitung	Datum: 18.03.2021
--------------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	26.04.2021	öffentlich

TAGESORDNUNG:**Bürgerfragestunde**

Gem. § 27 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 07.05.2020 findet vor Eröffnung der Sitzung eine Bürgerfragestunde statt.

Dabei erhalten Bürgerinnen und Bürger die Gelegenheit, Fragen an die Sitzungsleitung zu stellen.

**Erläuterung zur
Informationsvorlage**

Vorlage Nr.: GL/0016/2021

Federführung: Geschäftsleitung	Datum: 14.04.2021
--------------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	26.04.2021	öffentlich

TAGESORDNUNG:**Aktuelles aus dem Rathaus**

Erster Bürgermeister Martin Tabor wird jeweils zu Beginn der Stadtratssitzungen über aktuelle Themen aus dem Rathaus berichten.

**Erläuterung zur
Beschlussvorlage****Vorlage Nr.: GL/0011/2021**

Federführung: Geschäftsleitung	Datum: 18.03.2021
--------------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	26.04.2021	öffentlich

TAGESORDNUNG:**Genehmigung der Protokolle der 10. und 11. Stadtratssitzungen vom 25.03.2021
und 29.03.2021**

Gem. § 27 Abs. 2 Satz 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates ist grundsätzlich zu Beginn der Sitzung die Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung zu genehmigen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Inhalt und genehmigt die Protokolle der 10. und 11. Stadtratssitzungen vom 25.03.2021 und 29.03.2021.

Erläuterung zur Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: HABÜA/0087/2020/1

Federführung: Bürgeramt	Datum: 08.04.2021
-------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	26.04.2021	öffentlich

TAGESORDNUNG:

Die Bayerische Sicherheitswacht - Das besondere Ehrenamt; Sachvortrag durch den Fachberater des Polizeipräsidiums Mittelfranken

Die Verwaltung wurde gebeten, den zuständigen Fachberater des Polizeipräsidiums Mittelfranken zum Thema „Bayerische Sicherheitswacht“ zur Sitzung einzuladen. Als Ansprechpartner wurde uns Herr PHK Pfann genannt.

Herr Pfann wird in der Sitzung über das Thema Bayerische Sicherheitswacht und die Hintergründe hierzu referieren. Ggfs. besteht eine kurze Fragemöglichkeit im Anschluss an den Vortrag.

Eine Informationsbroschüre für Gemeinden wurde für die Stadträtinnen und Stadträte ausreichend bestellt und wird in der Sitzung mit ausgereicht. Weitere Informationen können auch direkt der Homepage unter dem Link: www.sicherheitswacht.bayern.de entnommen werden.

Da die ehrenamtliche Sicherheitswacht ein sichtbares und ansprechbares „Bindeglied“ zw. Polizei und Bürgerinnen und Bürger der Stadt ist, sollte vor einer Entscheidung ferner auch die Altdorfer Inspektion dementsprechend beteiligt werden.

Der Sachvortrag dient lediglich zur Information des Gremiums. Darüber hinaus ist noch nicht vorgesehen bereits heute abschließend über die mögliche Einführung des Dienstes zu entscheiden.

WELCHE RECHTE HABEN SIE ALS ANGEHÖRIGE(R) DER SICHERHEITSWACHT?

Sie haben zunächst die gleichen Rechte wie jeder andere Bürger auch:

- » Sie dürfen einen auf frischer Tat angetroffenen Straftäter bis zum Eintreffen der Polizei festhalten.
- » Sie haben das Recht auf Notwehr und Nothilfe bei Angriffen gegen Sie selbst oder Ihre Mitbürger.

Darüber hinaus stehen Ihnen als Sicherheitswachtmittarbeiter noch weitergehende Befugnisse zu:

- » Sie dürfen Personen anhalten, sie befragen und ihre Personalien feststellen, wenn dies zur Gefahrenabwehr notwendig ist.
- » Sie dürfen anderen Personen zur Abwehr einer Gefahr einen Platzverweis erteilen; das heißt, jemanden anweisen, sich zu entfernen.
- » Sie dürfen personenbezogene Daten an die Polizei und die Gemeinde bzw. Stadt übermitteln.

WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN SIE MITBRINGEN, UM MITGLIED DER SICHERHEITSWACHT ZU WERDEN?

Sie

- » gehen gerne mit Menschen um,
- » sind zuverlässig und übernehmen gerne soziale Verantwortung,
- » wollen einen aktiven Beitrag für Recht und Ordnung in Ihrer Heimat leisten,
- » sind mindestens 18 und höchstens 62 Jahre alt (Verwendungsalter bis 67 Jahre),
- » verrichten gerne Außendienst,
- » haben eine abgeschlossene Schul- oder Berufsausbildung,
- » können für diese Aufgabe etwa 5 Stunden im Monat oder mehr Zeit aufbringen.



WIR HABEN IHR INTERESSE GEWECKT?

Dann wenden Sie sich an das für Sie zuständige Polizeipräsidium! Weitere Informationen erhalten Sie unter www.sicherheitswacht.bayern.de

Impressum

Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
Odeonsplatz 3, 80539 München
www.innenministerium.bayern.de
Bildrechte: Polizei Bayern/Christian Amse
Stand: November 2018

Hinweis:

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.



Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung erfahren?

BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung.

Unter Telefon 089 122220 oder per E-Mail an direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskünfte zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung. Die Servicestelle kann keine Rechtsberatung in Einzelfällen geben.



Die Bayerische Sicherheitswacht

DAS BESONDERE EHRENAMT

» Zivilcourage ist für mich nicht nur ein Wort – deshalb leiste ich meinen aktiven Beitrag in der Sicherheitswacht! «

ANDREA B.



LIEBE BÜRGERINNEN UND BÜRGER,

Bayern ist Spitzenreiter bei der Inneren Sicherheit. Die Bayerische Sicherheitswacht hat an dieser positiven Bilanz einen wichtigen Anteil. Bayern setzt mit der Sicherheitswacht auf das freiwillige und ehrenamtliche Engagement von verantwortungsbewussten Bürgerinnen und Bürgern, die sich für unser Gemeinwesen einsetzen und ein friedliches und sicheres Zusammenleben gewährleisten wollen.

Wir brauchen Menschen, die Verantwortung übernehmen und nicht wegsehen. Wir brauchen Menschen, die sich freiwillig engagieren und sich für unsere Mitmenschen und unsere Umgebung aktiv einsetzen. Zivilcourage ist ein wesentliches Grundfundament, auf dem unsere Gesellschaft aufbaut.

Die Ehrenamtlichen, die sich in der Sicherheitswacht engagieren, sind echte Vorbilder. Sie ergänzen die Arbeit unserer Polizei in wertvoller Weise. Mit ihrer sichtbaren Präsenz stärken sie das Sicherheitsgefühl jedes Einzelnen. Die Sicherheitswacht gibt unseren Bürgerinnen und Bürgern das Gefühl, nicht allein zu sein, sondern Hilfe zu bekommen, wenn es nötig ist. Jeder, der schon einmal in einer prekären Situation war, kann dieses Bedürfnis nach Hilfe und Ordnung nachvollziehen und schätzt die Arbeit der Sicherheitswacht umso mehr.

Setzen wir uns gemeinsam für ein sicheres Bayern ein!

Joachim Herrmann, MdL
Staatsminister

Gerhard Eck, MdL
Staatssekretär

WARUM GIBT ES DIE SICHERHEITSWACHT?

Die öffentliche Sicherheit und Ordnung ist nicht allein eine Angelegenheit der Polizei, sondern eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Mit der freiwilligen und ehrenamtlichen Einbindung verantwortungsbewusster Bürgerinnen und Bürger in das bayerische Sicherheitskonzept soll der zunehmenden Unkultur des Wegschauens entgegen getreten werden.

Erfolgreiche Sicherheitsarbeit kann nur in enger Zusammenarbeit von Polizei und der Bevölkerung stattfinden. Deshalb ist die Sicherheitswacht unmittelbar an die Polizei angebunden. Gemeinsam sorgen sie für ein PLUS an Sicherheit, Zivilcourage und Zusammenhalt in unserer Gesellschaft.

WAS ERWARTET SIE BEI DER SICHERHEITSWACHT?

Ein starkes Team

- » Sie gehören zu einem Team aus Sicherheitswachtangehörigen und werden bei den Polizeidienststellen durch einen kompetenten Ansprechpartner der Polizei fortwährend betreut.

Ein hohes Ansehen

- » Sie genießen als Ehrenamtlicher auf Streife eine große Wertschätzung innerhalb der Bevölkerung und eine breite Rückendeckung durch die staatlichen Institutionen. Diese zeigt sich auch daran, dass Sie für Ihren Einsatz eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 8 Euro pro Stunde erhalten.

Eine professionelle Aus- und Fortbildung

- » Sie erhalten eine eingehende und praxisnahe Basisausbildung sowie vierteljährliche Fortbildungen durch die Polizei. Diese Schulungsmaßnahmen werden ebenfalls mit 8 Euro pro Stunde vergütet.

Eine besondere Ausstattung

- » Sie erhalten eine funktionale und moderne Dienstkleidung.
- » Außerdem bekommen Sie einen Dienstausweis zugewiesen, der Sie für Ihre Tätigkeit in der Sicherheitswacht legitimiert.
- » Als Ausrüstung erhalten Sie ein Digitalfunkgerät, ein Erste-Hilfe-Set, eine Taschenlampe sowie ein Reizstoffsprüngerät.

WAS SIND IHRE AUFGABEN?

- » Sie gehen Streife und informieren die Polizei über verdächtige Wahrnehmungen und Vorkommnisse.
- » Sie sind sichtbare und aufmerksame Ansprechpartner für die Bevölkerung.
- » Sie stehen hilfeschuchenden Mitbürgern sowohl für Auskünfte als auch mit Rat und Tat zur Verfügung.
- » Sie wirken allein durch Ihre Anwesenheit möglichen Sicherheitsstörungen präventiv entgegen und stärken dadurch das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung.
- » Sie beseitigen in Absprache mit der Polizei kleinere Gefahrensituationen eigenständig.

WO WERDEN SIE ALS MITGLIED DER SICHERHEITSWACHT EINGESETZT?

Sie werden als Sicherheitswachtangehörige hauptsächlich in Gebieten Streife gehen, für die sich die Bevölkerung selbst mehr ansprechbare Präsenz wünscht, wie z. B.

- » in größeren Wohnsiedlungen,
- » in öffentlichen Parks und Naherholungsgebieten,
- » in Fußgängerzonen und Einkaufsmeilen,
- » in der Umgebung von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel,
- » im Umfeld von Unterkünften für Asylbewerber und Flüchtlinge,
- » auf öffentlichen Parkplätzen bzw. in Parkhäusern,
- » bei lokalen Veranstaltungen im öffentlichen Raum.

Hierbei entscheiden erfahrene Polizeibeamte der örtlichen Polizeidienststelle nach der aktuellen Sicherheitslage, wo Sie als Mitglied der Sicherheitswacht zum Einsatz kommen.



» Hinhören, hinschauen und helfen – darum engagieren wir uns in der Sicherheitswacht! «

MANFRED B.

Erläuterung zur Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: SBA/0116/2021

Federführung: Stadtbauamt	Datum: 12.04.2021
---------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	26.04.2021	öffentlich

TAGESORDNUNG:

Sanierung Rundsandfänge der Kläranlage Altdorf, Vorstellung der Sanierungsvarianten durch Ing. Steinbauer

Die bestehenden Rundsandfänge sind aufgrund ihres Alters von 28 Jahren komplett verschlissen und müssen deshalb saniert werden. Die Verwaltung hat daraufhin in Zusammenarbeit mit der Kläranlage und dem Ingenieurbüro Steinbauer die Sanierung der Rundsandfänge der Kläranlage untersucht und festgestellt, dass die Sanierung der Rundsandfänge in 2 Varianten möglich ist.

Eine Förderung der Maßnahme ist nach Prüfung durch das Ingenieurbüro Steinbauer nicht möglich.

Das Ingenieurbüro Steinbauer wird die beiden Varianten in der Stadtratssitzung näher erläutern.

Nachfolgend die Vor- und Nachteile der beiden Varianten sowie die geschätzten Kosten für die Umsetzung der Maßnahme.

Variante 1: Neubau Rechengebäude mit neuem Langsandfang und neuem Rechen

Vorteile:

Lösung Zulaufproblem durch neues Zulaufhebwerk
Volumenerweiterungen/Vorklärung im Belebungsbecken möglich
große Volumenerweiterung durch Aufstau im Belebungsbecken möglich
Rechen mit zusätzlicher Kapazität von 165 l/s auf 180 l/s
zukunftsorientierte, langfristige Lösung mit einem Mehrwert für mindestens 20 - 40 Jahre

Kosten: **ca. 1.000.000 € brutto**

Variante 2: Sanierung des bestehenden Rundsandfangs

Vorteil:

kostengünstigere Maßnahme

Nachteile:

notdürftige Neuauskleidung des vorhandenen Rundsandfangs

kein neuer Rechen
keine Zulaufbehebung, keine Behebung der Probleme im Zulauf
keine langfristige Rechenlösung
nicht zukunftsorientiert und insgesamt die unwirtschaftlichste Lösung für die Zukunft

Kosten: **ca. 400.000 € brutto**

Die Verwaltung schlägt aufgrund der oben genannten Erläuterungen den Neubau eines Rechengebäudes mit neuem Langsandfang und neuem Rechen in Form der **Variante 1** vor und die Maßnahme in den Jahren 2022 (Planung) und 2023 (Umsetzung der Maßnahme) durchzuführen.

Erläuterung zur Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: SBA/0113/2021

Federführung: Stadtbauamt	Datum: 08.04.2021
---------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	26.04.2021	öffentlich

TAGESORDNUNG:

Sanierung der GV Straße Altdorf - Prackenfels, Sachstandsbericht Ing. Christofori

Die Verwaltung wurde in der Stadtratssitzung am 17.09.2020 beauftragt den erforderlichen Grunderwerb für die Sanierung der Gemeindeverbindungsstraße Altdorf - Prackenfels zu tätigen sowie den dazugehörigen Förderantrag bei der Regierung von Mittelfranken einzureichen. In der Sitzung des Stadtrates erfolgt ein Bericht vom Ingenieurbüro Christofori über den Sachstand der Planung sowie des Grunderwerbes für die Sanierung der Gemeindeverbindungsstraße Altdorf – Prackenfels. Zudem wird das Ingenieurbüro Christofori weitere Möglichkeiten zur Sanierung der Gemeindeverbindungsstraße vorstellen und erläutern.

**Erläuterung zur
Beschlussvorlage**

Vorlage Nr.: SBA/0114/2021

Federführung: Stadtbauamt	Datum: 08.04.2021
---------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	26.04.2021	öffentlich

TAGESORDNUNG:**Hochwasserschutzkonzept OT Ludersheim - Sachstandsbericht Ing. Christofori**

Die Verwaltung wurde in der Stadtratssitzung am 30.07.2020 beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Ingenieurbüro Christofori alle erforderlichen Anträge zum wasserrechtlichen Verfahren sowie für den evtl. Förderantrag mit den zuständigen Behörden abzustimmen.

In der Sitzung des Stadtrates erfolgt ein Bericht des Ing. Christofori über den Sachstand des Hochwasserschutzkonzeptes in Ludersheim.

Ebenso wird das Ingenieurbüro Christofori die verschiedenen Möglichkeiten des weiteren Vorgehens vorstellen.

Federführung: Amtsleitung/Bürgermeister	Datum: 10.02.2021
Bearbeiter: Martin Tabor	AZ:

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	26.04.2021	öffentlich

TAGESORDNUNG:

Erklärung zur aktuellen Flüchtlingssituation

Die Lokalgruppe Seebrücke Altdorf hat in den letzten Monaten und Jahren mit zahlreichen Aktionen, Sammlungen, Veranstaltungen und Demonstrationen in Altdorf auf das Leiden der Menschen auf der Flucht aufmerksam gemacht. Am 13.10.2020 hat die Seebrücke Altdorf den Antrag „Altdorf soll Sicherer Hafen werden“ vorgestellt. Es wurde vereinbart in einer überparteilichen Arbeitsgruppe auszuloten, ob es Kompromissvorschläge bei der Formulierung dieser Erklärung geben könnte. Die Arbeitsgruppe hat am 11.12. virtuell getagt. Alle Parteien waren an diesem Austausch beteiligt.

Eine Rücksprache mit der Rechtsaufsicht hat ergeben, dass der Stadtrat der Stadt Altdorf jederzeit Erklärungen abgeben kann.

Beschlussvorschlag:

(Es wird einzeln abgestimmt.)

Der Stadtrat der Stadt Altdorf erlässt folgende Resolution:

1. Die Stadt Altdorf erklärt sich solidarisch mit Menschen auf der Flucht.
2. Die Stadt Altdorf erklärt sich für sichere Fluchtwege, gegen die Kriminalisierung der zivilen Seenotrettung, für die Wiederaufnahme staatlicher Seenotrettungsmissionen und die menschenwürdige Aufnahme von Schutzsuchenden einzusetzen.
3. Die Stadt Altdorf erklärt die Seenotrettung nach ihren Möglichkeiten aktiv zu unterstützen.
4. Die Stadt Altdorf erklärt, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten für die menschenwürdige Versorgung (Wohnen, Gesundheit, Bildung) von Geflüchteten in der Stadt einsetzt.
5. Die Stadt Altdorf erklärt, dass sie sich für die zusätzliche Aufnahme von Geflüchteten aus besonderen Notsituationen einsetzt und bietet nach ihren Möglichkeiten Unterstützung an.
6. Die Stadt Altdorf erklärt, dass sie sich verstärkt gegen Diskriminierung von Geflüchteten, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit einsetzt.
7. Die Stadt Altdorf erklärt, dass sie die Integration von Geflüchteten aktiv unterstützt, z.B. über die Errichtung eines Integrationsbeirats und die Unterstützung des bestehenden ehrenamtlichen Einsatzes, vor allem des Unterstützerkreises für Asylsuchende Altdorf.
8. In diesem Sinne erklärt sich die Stadt Altdorf zum „Sicheren Hafen“.

**Erläuterung zur
Beschlussvorlage****Vorlage Nr.: GL/0017/2021**

Federführung: Geschäftsleitung	Datum: 19.04.2021
--------------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	26.04.2021	öffentlich

TAGESORDNUNG:**Erklärung des Altdorfer Stadtrates zur Flüchtlingspolitik - Antrag der CSU-Stadtratsfraktion**

Mit e-mail vom 15.04.2021 beantragt die CSU-Stadtratsfraktion, dass der Stadtrat eine Erklärung zur Flüchtlingspolitik abgibt. Nähere Erläuterungen bitten wir der beigefügten Anlage zu entnehmen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und beschließt die als Anlage beigefügte Erklärung zur Flüchtlingspolitik.

Die CSU-Fraktion beantragt, der Stadtrat von Altdorf möge die folgenden Punkte beschließen und als Appell verabschieden:

Erklärung des Altdorfer Stadtrates zur Flüchtlingspolitik

Bayern leistet viel für die sichere und menschliche Unterbringung von Flüchtlingen. Deutschland ist ein offenes Land, das im Hinblick auf die internationale Migrations- und Flüchtlingsbewegung internationale Maßstäbe setzt. Es ist ein Versäumnis der Europäischen Außenpolitik, dass es im Mittelmeer zum Ertrinken von Asylsuchenden kommt. Dagegen wenden wir uns in aller Deutlichkeit!

Wir appellieren deshalb an die Europäische Union und an die deutsche Außenpolitik:

1. Die Mitgliedstaaten der EU mögen sich auf ein rechtsstaatliches Verfahren unter den Maßgaben der Europäischen Werteordnung verständigen, wonach Asylsuchende ordentlich untergebracht und versorgt werden und zügig ein Asylverfahren durchlaufen können.
2. Das Asylverfahren soll in unmittelbarer Nähe der EU-Außengrenzen stattfinden. Die Abkommen von Schengen und Dublin sollen Berücksichtigung finden, sofern sich die EU nicht auf andere Maßgaben einigt.
3. Anerkannte Asylbewerber haben Flüchtlingsstatus und sollen über ausgewogene europäische Verteilmechanismen auf die Mitgliedstaaten verteilt werden.
4. Sofern eine Seenotrettung im Mittelmeer erforderlich ist, soll diese staatlich organisiert werden, um die strikte Einhaltung internationalen Rechts zu gewährleisten. In Seenot geratene Asylsuchende sind in den nächsten sicheren Hafen zu verbringen.
5. Der Schleuserkriminalität ist entschieden entgegenzutreten. Eine Kooperation staatlicher Seenotrettung mit Schleusern muss ausgeschlossen werden.
6. Bei Nichtanerkennung des Flüchtlingsstatus sind zügige und sichere Rückführungen zu gewährleisten.
7. Die Europäische Außenpolitik muss sich stärker den Fluchtursachen und gesellschaftspolitischen Verhältnissen in den Herkunftsländern widmen, um den Menschen eine Bleibeperspektive in ihrer Heimat zu bieten.

Erläuterung zur Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: SBA/0120/2021

Federführung: Stadtbauamt	Datum: 14.04.2021
---------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	26.04.2021	öffentlich

TAGESORDNUNG:

Antrag auf Baugenehmigung; Generalsanierung eines Wohn- und Geschäftshauses, Flur- Nr. 143/2 Gemarkung Altdorf, Kiliansgasse, Altdorf

Lage: Das Grundstück liegt im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB). Es handelt sich um ein eingetragenes Baudenkmal (Wohnhaus, zweigeschossiger traufständiger Sandsteinquaderbau mit Zwerchhaus um 1860/70).

Vorhaben: Das Gebäude soll generalsaniert werden. Im EG (Wohnfläche 72,85 m²), 1. OG (Wohnfläche 73,03 m²) und DG (Wohnfläche 58,95 m²) sind jeweils Wohnungen geplant. Im Dachbereich sollen auf der Nord- und Südseite jeweils eine Gaube errichtet werden.

Nach Angaben des Entwurfsverfassers wurde das Gebäude wie folgt genutzt:

EG: Schreinerei/Handwerksbetrieb

Erstes OG: Wohnung

DG: Holz/Furnierlager

Laut Stellplatzberechnung waren für die bisher angegebene Nutzung 4 Stellplätze notwendig. Für die neue Nutzung wurde laut Bauplan ein Stellplatzbedarf von 6 Stp. berechnet. Für die fehlenden 2 Stp. Wurde ein Antrag auf Ablösung gestellt. Die bisher übliche Verfahrensweise war, dass einer Stellplatzablösung im Altstadtbereich zugestimmt wurde.

Im Rahmen des Bauantrages wurde gleichzeitig die Erteilung einer denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis beantragt, über die das Landratsamt in Absprache mit der Unteren Denkmalbehörde zu entscheiden hat.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und erteilt gem. § 36 Abs. 1 BauGB und Art. 64 Abs. 1 BayBO das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag auf Generalsanierung eines Wohn- und Geschäftshauses auf dem Grundstück Flur- Nr. 143/2 der Gemarkung Altdorf in der Kiliansgasse, Altdorf. Einer Ablösung der im Rahmen des Bauantrages notwendigen zusätzlichen Stellplätze wird zugestimmt. Die Auflagen der Fachbehörden (insbesondere hinsichtlich des Denkmalschutzes) sind zu beachten und einzuhalten

Erläuterung zur Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: SBA/0123/2021

Federführung: Stadtbauamt	Datum: 15.04.2021
---------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	26.04.2021	öffentlich

TAGESORDNUNG:

Antrag auf Baugenehmigung; Nutzungsänderung einer ehemaligen Töpferei und zweier Ferienwohnungen zu einem Einfamilienwohnhaus; Flur- Nr. 84/4 Gemarkung Rasch, Schustergasse, Rasch

Lage: Das Grundstück liegt im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) in der Schustergasse, Rasch

Vorhaben: Nutzungsänderung einer ehemaligen Töpferei und 2 Ferienwohnungen in ein Einfamilienhaus. An der Süd- Ost Seite soll in DG noch ein zusätzlicher Erker errichtet werden und im EG ein zusätzliches Fenster. Auf der Nord- West Seite werden im DG 3 zusätzliche Dachflächenfenster, 2 Fenster und eine Eingangstür eingebaut. Ansonsten bleibt das Bestandsgebäude unverändert.

Die notwendigen 2 Stellplätze können auf dem Grundstück (Größe über 2.000 m²) nachgewiesen und hergestellt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und erteilt das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 BauGB und Art. 64 Abs. 1 BayBO für den Bauantrag auf Nutzungsänderung einer ehemaligen Töpferei und zweier Ferienwohnungen zu einem Einfamilienwohnhaus auf dem Grundstück Flur- Nr. 84/4 der Gemarkung Rasch in der Schustergasse, Rasch, erteilt. Die hierfür notwendigen 2 Stellplätze sind auf dem Grundstück nachzuweisen und vor Nutzungsaufnahme herzustellen.

Die Auflagen der Fachbehörden sind zu beachten und einzuhalten.

Erläuterung zur Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: SBA/0118/2021

Federführung: Stadtbauamt	Datum: 14.04.2021
---------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	26.04.2021	öffentlich

TAGESORDNUNG:

Antrag der FW/UNA-Stadtratsfraktion zum Erlass einer Abstandsflächensatzung

Mit Antrag vom 12.04.2021 beantragt die FW/UNA Fraktion den Erlass einer Satzung über (zur BayBO) abweichende Maße der Abstandsflächentiefe (Abstandsflächensatzung). Zur Begründung wird auf die Ausführungen in beigefügtem Antrag verwiesen.

Bekanntermaßen galt in der bis zum 01.02.2021 gültigen Fassung der BayBO – außerhalb von Gewerbe- und Industriegebieten- folgende Regelung: Abstandsflächen = 1H (einfache Wandhöhe) und bei maximal zwei beliebige Wänden, die kürzer/gleich 16 Meter sind 0,5 H (16-Meter-Privileg), immer mindestens 3,0 Meter

Mit der Novelle zum 01.02.2021 hat der Gesetzgeber diese Regelung auf 0,4 H mind. drei Meter pauschal geändert. Das sog. 16-Meter-Privileg für kurze Wände ist dabei entfallen.

Der Vorschlag der FW/UNA- sich an der Satzung des Markt Feucht zu orientieren – sieht 0,8 H sowie die Wiedereinführung des 16-Meter-Privilegs mit 0,4 H vor.

Aus Sicht der Verwaltung erscheint nach eingehender Prüfung eine Kompromisslösung aus der neuen und der alten Regelung sachgerecht, um die Konfliktpotentiale aus Nachverdichtung einerseits und effektivem Nachbarschutz sowie Erhalt der Wohn- und Aufenthaltsqualität andererseits zu erreichen. Eine zu großzügige Regelung führt zu Konflikten und übermäßiger Verdichtung. Eine zu stringente Lösung hebt das erreichte Ziel der Nachverdichtung und Flächenschonung auf. Ebenso würde die Verknappung der bebaubaren Fläche die Grundstückspreise noch weiter antreiben.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die Regelung des Marktes Feucht etwas zu modifizieren und 0,6 H verbunden mit der Wiedereinführung des 16-Meter-Privilegs auf 0,4 H einzuführen.

Beispiel der Varianten BayBO/Verwaltung/FW/UNA (Mindest-)Abstand eines Mehrfamilienhauses mit 3 Vollgeschossen und bis 45° Dachneigung Firsthöhe 12 Meter zum Nachbarhaus und zur Grundstücksgrenze:

Rechtsstand BayBO: 9 m Traufhöhe + $\frac{1}{3} \times 3$ m Giebelhöhe = 10 m x **0,4 H = mind. 7,0 Meter Abstand zwischen den Gebäuden und 4,0 Meter Abstand zur Grundstücksgrenze**

Vorschlag Verwaltung: 9 m Traufhöhe + $\frac{1}{3} \times 3$ m Giebelhöhe = 10 m x **0,6 H = mind. 9,0 Meter Abstand zwischen den Gebäuden und 6,0 Meter Abstand zur Grundstücksgrenze**

Vorschlag FW/UNA: 9 m Traufhöhe + $\frac{1}{3} \times 3$ m Giebelhöhe = 10 m x **0,8 H = mind. 11,0 Meter Abstand zwischen den Gebäuden und 8,0 Meter Abstand zur Grundstücksgrenze**

Diese Kompromisslösung mit 0,6 H trägt sowohl der Nachverdichtung und der nicht unbegrenzten Bodenverfügbarkeit Rechnung. Zum anderen bleibt dadurch aber auch die Belichtung und Belüftung, der Nachbarschutz sowie die Wohn- und Aufenthaltsqualität ausreichend gewürdigt.

Die Erstellung der entsprechenden Satzung kann bis zur nächsten Sitzung erfolgen.

Beschlussvorschlag 1 (Vorschlag der Verwaltung)

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, für die nächste Sitzung des Stadtrates im Mai oder spätestens die übernächste Sitzung im Juni eine Abstandsflächensatzung für das Stadtgebiet der Stadt Altdorf b. Nürnberg dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Hierbei soll sich an den Regelungen des Marktes Feucht orientiert werden jedoch die Werte entsprechend modifiziert werden:

*Abweichend von Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO beträgt die Abstandsfläche im Gemeindegebiet außerhalb von Gewerbe-, Kern- und Industriegebieten sowie festgesetzten urbanen Gebieten **0,6 H**, mindestens jedoch 3 m. Vor bis zu zwei Außenwänden von nicht mehr als 16 m Länge genügen in diesen Fällen 0,4 H, mindestens jedoch 3 m, wenn das Gebäude an mindestens zwei Außenwänden Satz 1 beachtet.*

Beschlussvorschlag 2 (Vorschlag der FW/UNA)

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, für die nächste Sitzung des Stadtrates im Mai oder spätestens die übernächste Sitzung im Juni eine Abstandsflächensatzung für das Stadtgebiet der Stadt Altdorf b. Nürnberg dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Wir schlagen hierbei vor, dass wir uns bezüglich der Abstandsflächen an den Regelungen des Marktes Feucht orientieren:

*Abweichend von Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO beträgt die Abstandsfläche im Gemeindegebiet außerhalb von Gewerbe-, Kern- und Industriegebieten sowie festgesetzten urbanen Gebieten **0,8 H**, mindestens jedoch 3 m. Vor bis zu zwei Außenwänden von nicht mehr als 16 m Länge genügen in diesen Fällen 0,4 H, mindestens jedoch 3 m, wenn das Gebäude an mindestens zwei Außenwänden Satz 1 beachtet.*

**Freie Wähler - Unabhängige Liste
Altdorf e.V. (FW/UNA)**
Stadtratsfraktion
 Fraktionsvorsitzender Thomas Dietz
 Donellusstr. 23a
 90518 Altdorf
 Tel. 09187 902864
 E-Mail: thomas.dietz@lau-net.de



Altdorf, 12.04.2021

FW/UNA – Donellusstr. 23a - 90518 Altdorf

An den
 Stadtrat der Stadt Altdorf b. Nbg.
 Herrn 1. Bürgermeister Martin Tabor
 Röderstr. 10
 90518 Altdorf

Antrag zur nächsten Sitzung des Stadtrates am 26.04.2021
Erlass einer Satzung der Stadt Altdorf b. Nürnberg über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe (Abstandsflächensatzung)

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
 sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

die FW/UNA-Stadtratsfraktion beantragt hiermit für die nächste Sitzung des Stadtrates:

Antrag:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, für die nächste Sitzung des Stadtrates im Mai oder spätestens die übernächste Sitzung im Juni eine Abstandsflächensatzung für das Stadtgebiet der Stadt Altdorf b. Nürnberg dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Wir schlagen hierbei vor, dass wir uns bezüglich der Abstandsflächen an den Regelungen des Marktes Feucht orientieren:

*Abweichend von Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO beträgt die Abstandsfläche im Gemeindegebiet außerhalb von Gewerbe-, Kern- und Industriegebieten sowie festgesetzten urbanen Gebieten **0,8 H**, mindestens jedoch 3 m. Vor bis zu zwei Außenwänden von nicht mehr als 16 m Länge genügen in diesen Fällen **0,4 H**, mindestens jedoch 3 m, wenn das Gebäude an mindestens zwei Außenwänden Satz 1 beachtet.*

Begründung:

Kurzform:

Zum 01.02.2021 wurde bekanntlich die Bay. Bauordnung geändert.
 Hier hat es eine sehr entscheidende Änderung gegeben:

Die Abstandsfläche beträgt nun – ohne eine kommunale Satzung – nur noch 0,4 H statt bisher 1 H.

Nur in Großstädten über 250 000 Einwohnern gilt die bisherige Abstandsfläche weiterhin.

Die Städte und Gemeinden können jedoch durch gemeindliche Satzungen auf der Grundlage des Art. 81 Abs. 1 Nr. 6 BayBO bestimmen, dass die „alten“ Abstandsflächen weiterhin gelten und eigenständige Regelungen treffen:

6. über von Art. 6 abweichende Maße der Abstandsflächentiefe,

a) eine Erhöhung auf bis zu 1,0 H, mindestens 3 m, insbesondere, wenn dies die Erhaltung des Ortsbildes im Gemeindegebiet oder in Teilen des Gemeindegebiets bezweckt oder der Verbesserung oder Erhaltung der Wohnqualität dient,



Eine Reduzierung der Abstandsfläche auf 0,4 H stellt für uns eine zu große Nachverdichtung dar und würde u. E. teilweise zu erheblichen Beeinträchtigungen der jeweiligen benachbarten Grundstückseigentümer führen und deren Rechte / Interessen massiv beeinträchtigen!

Weitere Ausführliche Darstellung für die Notwendigkeit einer Abstandsflächensatzung:

Diverse Städte und Gemeinden im Landkreis haben in den letzten Wochen bereits eigene Abstandsflächensatzungen erlassen; z. B.

- Stadt Lauf
- Stadt Hersbruck
- Gemeinde Leinburg
- Markt Feucht

bzw. beraten demnächst darüber:

- Gemeinde Burgthann

Umso mehr halten wir es für wichtig, dass auch die Stadt Altdorf eine Abstandsflächensatzung erlässt, da Altdorf sonst – ohne eine derartige Satzung – für die „einschlägigen Bauträger“, die aus Grundstücken die MAXIMALE Rendite abschöpfen wollen – ein (zu) attraktives Ziel wäre!

Hier die jeweiligen Festsetzungen / beispielhaft:

1.) Stadt Lauf:

Abweichend von Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO beträgt die Abstandsfläche im Stadtgebiet außerhalb von Gewerbe-, Kern- und Industriegebieten, festgesetzten urbanen Gebieten **0,7 H**, mindestens jedoch 3 m. Vor bis zu zwei Außenwänden von nicht mehr als 16 m Länge genügen in diesen Fällen **0,5 H**, mindestens jedoch 3 m, wenn das Gebäude an mindestens zwei Außenwänden Satz 1 des § 2 dieser Satzung beachtet.

2.) Stadt Hersbruck:

Abweichend von Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO beträgt die Tiefe der Abstandsfläche im Stadtgebiet außerhalb von Kerngebieten, festgesetzten urbanen Gebieten, Gewerbe- und Industriegebieten **0,7 H**, mindestens jedoch 3 m. Vor bis zu zwei Außenwänden von nicht mehr als 16 m Länge genügen in diesen Fällen **0,5 H**, mindestens jedoch 3 m, wenn das Gebäude an mindestens zwei Außenwänden das Maß von 0,7 H einhält.

3.) Gemeinde Leinburg:

¹Abweichend von Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO beträgt die Abstandsfläche im Gemeindegebiet außerhalb von Gewerbe-, Kern- und Industriegebieten und festgesetzten urbanen Gebieten 0,7 H, mindestens jedoch 3 m. ²Vor bis zu zwei Außenwänden von nicht mehr als 16 m Länge genügen in diesen Fällen 0,4 H, mindestens jedoch 3 m, wenn das Gebäude an mindestens zwei Außenwänden Satz 1 beachtet.

4.) Markt Feucht:

Abweichend von Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO beträgt die Abstandsfläche im Gemeindegebiet außerhalb von Gewerbe-, Kern- und Industriegebieten sowie festgesetzten urbanen Gebieten **0,8 H**, mindestens jedoch 3 m. Vor bis zu zwei Außenwänden von nicht mehr als 16 m Länge genügen in diesen Fällen **0,4 H**, mindestens jedoch 3 m, wenn das Gebäude an mindestens zwei Außenwänden Satz 1 beachtet.

Die Satzung des Marktes Feucht fügen wir zur Info diesem Antrag beispielhaft bei:



Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe des Marktes Feucht

Vom 25. März 2021

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet.

§ 2 Abstandsflächentiefe

Abweichend von Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO beträgt die Abstandsfläche im Gemeindegebiet außerhalb von Gewerbe-, Kern- und Industriegebieten sowie festgesetzten urbanen Gebieten 0,8 H, mindestens jedoch 3 m. Vor bis zu zwei Außenwänden von nicht mehr als 16 m Länge genügen in diesen Fällen 0,4 H, mindestens jedoch 3 m, wenn das Gebäude an mindestens zwei Außenwänden Satz 1 beachtet.

§ 3 Bebauungspläne

Abweichende, in Bebauungsplänen festgesetzte, Abstandsflächen bleiben unberührt.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. April 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe des Marktes Feucht vom 25. Februar 2021 außer Kraft.



Begründung:

Art. 81 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a) BayBO eröffnet Gemeinden die Möglichkeit, das Abstandsflächenrecht abweichend von der gesetzlichen Regelung zu gestalten, wenn dies die Erhaltung des Ortsbildes im Gemeindegebiet oder in Teilen des Gemeindegebiets bezweckt oder der Verbesserung und Erhaltung der Wohnqualität dient.

Nach der Rechtsprechung beschränkt sich die Regelungskompetenz des Bauordnungsrechts bei der abweichenden Bestimmung von Abstandsflächen auf im weiteren Sinne sicherheitsrechtliche Zielsetzungen. Abstandsflächen können zur Sicherstellung einer ausreichenden Belichtung, Belüftung und Besonnung der Baugrundstücke, zur Sicherstellung von Flächen für Nebenanlagen, zur Herstellung des Wohnfriedens und Sicherstellung des Brandschutzes abweichend von den gesetzlichen Bestimmungen geregelt werden. In Bezug auf das Ortsbild sind nur gebäudebezogene Regelungen zulässig, die sich mittelbar auf die Gestaltung des Ortsbildes auswirken.

Vorstehende Satzung wird im Rahmen der Ermächtigungsgrundlage maßgeblich zur Verbesserung und Erhaltung der Wohnqualität erlassen.

Im Gemeindegebiet sind nach wie vor viele Bereiche nicht überplant und beurteilen sich planungsrechtlich nach § 34 BauGB. Darüber hinaus sind in Bebauungsplänen zum Teil großzügige Bauräume festgelegt. In diesen Bereichen wird der Abstand von Baukörpern zueinander im Wesentlichen durch das Abstandsflächenrecht geregelt. Der hohe Siedlungsdruck im Gemeindegebiet und die immer weiter steigenden Grundstückspreise werden daher dazu führen, dass die Mindestmaße der gesetzlich festgelegten Abstandsflächen weitestgehend ausgenutzt werden. Damit wird sich die Wohnqualität im Gemeindegebiet nachteilig ändern. Eine deutliche Nachverdichtung wird nach Auffassung des Marktes Feucht auch nachteilige Auswirkungen auf den Wohnfrieden haben.

Die Wohnqualität ist im Gemeindegebiet in vielen Bereichen durch größere Abstände zwischen den Gebäuden geprägt. Gerade im Gemeindegebiet werden Wohnformen angeboten, die im städtischen bzw. baulich verdichteten Raum nicht bzw. nur noch selten anzutreffen sind. Das Wohnen ist geprägt durch Abstand zum Nachbarn. Freibereiche um die Gebäude stellen insoweit einen wesentlichen Bestandteil der Wohnqualität dar, insbesondere auch für Kinder. Der Markt Feucht möchte mit dieser Satzung die Wohnqualität, die durch größeren Abstand zwischen den Gebäuden geprägt ist, erhalten und gegebenenfalls im Rahmen der Neubebauung von Grundstücken verbessern. Dies führt auch zu einer Verbesserung von Belichtung und Belüftung und Besonnung der Baugrundstücke, gegebenenfalls auch zu einer Verbesserung des Brandschutzes.

Der Gesetzgeber hat mit der Neuregelung der Abstandsflächen in Art. 6 Abs. 5 BayBO die Untergrenze des zulässigen Gebäudeabstands festgelegt. Der Markt Feucht möchte für sein Gemeindegebiet höhere Standards als vom Gesetzgeber vorgesehen festlegen.

Gleichzeitig werden über größere Abstandsflächen auch notwendige Flächen für Nebenanlagen gesichert. Der Bedarf an Flächen zur Unterbringung von Gartengeräten, Spielgeräten für Kinder, von Fahrrädern und natürlich von Kfz ist größer als in der Stadt. Durch die Verlängerung der Abstandsflächen wird auch insoweit ausreichend Raum auf den Baugrundstücken gesichert.

Der Markt Feucht bezieht in seine Überlegungen durchaus ein, dass der Gesetzgeber mit der Abstandsflächenverkürzung eine Innenverdichtung und einer Verringerung der neuen Inanspruchnahme von Flächen beabsichtigt. Der Markt Feucht hält aber die Erhaltung und Verbesserung der Wohnqualität in seinem Gemeindegebiet für vorrangig. Dem Gebot der

**Freie Wähler - Unabhängige Liste
Altdorf e.V. (FW/UNA)**

Stadtratsfraktion

Fraktionsvorsitzender Thomas Dietz

Donellusstr. 23a

90518 Altdorf

Tel. 09187 902864

E-Mail: thomas.dietz@lau-net.de



Innenverdichtung kann auch durch ein höheres Maß baulicher Nutzung erreicht werden, etwa durch höhere Gebäude, welche die Abstandsflächen einhalten. Dies wird der Markt Feucht in seinen Planungen berücksichtigen.

In Bezug auf den Geltungsbereich hat sich der Markt Feucht dazu entschieden, die abweichenden Abstandsflächen im gesamten Gemeindegebiet anzuordnen. Zwar gibt es im Gemeindegebiet unterschiedliche Siedlungsstrukturen und Bauweisen. Die oben genannten Ziele sollen aber generell im Gemeindegebiet verfolgt werden und damit auch Grundlage der Abstandsflächenbemessung sein. Im Einzelfall ist eine Korrektur über Abweichungen möglich. Für die sich insbesondere unterscheidenden Gewerbe-, Kern- und Industriegebiete sowie die urbanen Gebiete findet die Satzung ohnehin keine Anwendung.

Der Markt Feucht ist sich auch bewusst, dass die Verlängerung der Abstandsflächen gegenüber der gleichzeitig in Kraft tretenden gesetzlichen Verkürzung derselben Auswirkungen auf die bauliche Ausnutzbarkeit von Grundstücken haben kann und damit auch Eigentümerinteressen nachteilig betroffen werden können. Die Aufrechterhaltung einer ausreichenden Wohnqualität im Gemeindegebiet rechtfertigt indes mögliche Eigentumseinschränkungen.

Freundliche Grüße

Thomas Dietz
FW/UNA-Fraktionsvorsitzender

Erläuterung zur Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: SBA/0119/2021

Federführung: Stadtbauamt	Datum: 14.04.2021
---------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	26.04.2021	öffentlich

TAGESORDNUNG:

Antrag der CSU Stadtratsfraktion - Konzept weiterer Sitzbänke und Hinzufügen weiterer Abfalleimer

Mit Antrag vom 07.04.2021 beantragte die CSU-Fraktion die Erstellung eines Konzeptes zur Aufstellung weiterer Sitzbänke im Stadtgebiet. Ebenso wurde beantragt zu prüfen, inwieweit man jeder Sitzbank einen Abfalleimer beistellen könnte. Zur ausführlichen Begründung wird auf den beigefügten Antrag verwiesen.

Die Verwaltung schlägt alternativ vor, kein Konzept zu erstellen, sondern – wie auch seitens der CSU angedeutet – den Seniorenbeirat und den Behindertenbeauftragten um Vorschläge zu bitten, wo aus deren Sicht weitere Bänke sinnvoll wären.

Ebenso sollte der Bauhof, der dann auch den Unterhalt und das Ausleeren vornimmt, prüfen, wo aus seiner Sicht noch Abfalleimer an Bänken sinnvoll erscheinen.

Die Verwaltung weist auch darauf hin, dass die Erstellung eines entsprechenden Konzeptes für weitere Bänke etc. in der Jahresplanung 2021 sowohl hinsichtlich der Personalkapazität als auch hinsichtlich der Kosten nicht vorgesehen war.

Nach Rücksprache mit dem Bauhof haben die „Dog-Stations“ sowie die Mülleimer in den letzten Jahren stark zugenommen. Der Personalbedarf für die Leerung und Säuberung ist bereits sehr hoch.

Beschlussvorschlag 1 (CSU Antrag)

Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung zur Erstellung eines Konzeptes zur Aufstellung weiterer Sitzbänke im Altdorfer Stadtgebiet. Die Auswahl der Standorte ist mit den Vertretern des Seniorenbeirates und des Behindertenbeauftragten abzustimmen. Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung zu prüfen, ob es möglich und sinnvoll ist an jeder Sitzbank einen Abfalleimer aufzustellen.

Beschlussvorschlag 2 (Alternativvorschlag der Verwaltung)

Die Verwaltung wird beauftragt, den Seniorenbeirat und den Behindertenbeauftragten um Vorschläge zu bitten, wo aus deren Sicht weitere Sitzbänke sinnvoll wären. Die Entscheidung darüber soll anschließend als Angelegenheit der lfd. Verwaltung erfolgen. Ebenso wird der Bauhof beauftragt, zu prüfen, wo aus seiner Sicht noch Abfalleimer an Bänken sinnvoll erscheinen. Auch diese sollen im Rahmen der lfd. Verwaltung angebracht werden.



CSU Altdorf • Thomas Kramer • Unter Markt 2 • 90518 Altdorf

An die Stadt Altdorf
Herrn 1. Bürgermeister
Rathaus - Röder Straße
90518 Altdorf

Datum
07.04.2021

Antrag der CSU-Fraktion:

Erstellung eines Konzeptes für die Aufstellung weiterer Sitzbänke im Altdorfer Stadtgebiet und das Hinzufügen notwendiger Abfalleimer.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, lieber Martin,

die CSU-Fraktion bittet, um Behandlung und Beschlussfassung nachstehender Anträge in einer der nächsten Stadtratssitzungen bzw. dem zuständigen Fachausschuss:

a) Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat/ Ausschuss beauftragt die Verwaltung zur Erstellung eines Konzeptes zur Aufstellung weiterer Sitzbänke im Altdorfer Stadtgebiet. Die Auswahl der Standorte ist mit den Vertretern des Seniorenbeirates und des Behindertenbeauftragten abzustimmen.

b) Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat/ Ausschuss beauftragt die Verwaltung zu prüfen, ob es möglich und sinnvoll ist an jeder Sitzbank einen Abfalleimer aufzustellen.

Begründung:

Ältere Menschen und Menschen mit Behinderung verfügen oftmals über eine eingeschränkte Mobilität. Dieses verringert ihren Aktionsradius. Dadurch werden alltägliche Notwendigkeiten, wie der Einkauf von Lebensmitteln, oftmals sehr anstrengend. Eine flächendeckende Verfügbarkeit von Sitzbänken wäre daher eine starke Erleichterung. Diese ermöglichen das Einlegen von Pausen und führen dadurch zur Erholung. Daher ist die Erfassung der bereits bestehenden Sitzgelegenheiten und die Feststellung der Lücken für die Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl von Sitzbänken wichtig. Dieses sollte in einem zu erstellenden Konzept münden, welches dann sukzessiv umgesetzt werden kann. Die gemeinsame Erarbeitung, unter Einbeziehung des Seniorenbeirates und des Behindertenbeauftragten, wäre zielführend.

Darüber hinaus ist zu beobachten, dass im Umfeld der bestehenden Sitzgelegenheiten oftmals Abfälle liegengelassen werden. Das sitzen auf der Bank und das genießen der Sonne führt häufig zum Genuss von Eis oder Getränken. Diese Abfälle in die vorhandenen Abfallbehälter zu entsorgen wäre der richtige Weg. Leider sind an den Sitzgelegenheiten häufig keine entsprechenden Mülleimer vorhanden. Der Abfall kann somit nicht vor Ort fachgerecht entsorgt werden. Aus Bequemlichkeit wird der Müll dann einfach liegengelassen. Ein Windstoß erledigt dann das Notwendige und verteilt die Abfälle in der näheren Umgebung. Es ist freilich nicht sichergestellt, dass das Vorhandensein von Müllbehältern zu einer vollkommenen Vermeidung von herumliegendem Müll führt. Die Wahrscheinlichkeit allerdings, dass die Mülleimer genutzt werden und somit der Müll nicht mehr herumfliegt, dürfte gegeben sein.

Das Aufstellen neuer Abfallbehälter wird zu einem größeren Aufwand der Müllbeseitigung beim Bauhof führen. Daher ist zu prüfen, in wie weit eine Vergrößerung der Anzahl von Abfalleimern möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Kramer, CSU-Fraktion

Erläuterung zur Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: SBA/0121/2021

Federführung: Stadtbauamt	Datum: 14.04.2021
---------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	26.04.2021	öffentlich

TAGESORDNUNG:

Antrag der CSU Fraktion - Aufstellen eines einfachen Bebauungsplans mit Höhenbegrenzung für den gesamten Bereich der Konzentrationszone "Windenergie" Gem. Eismannsberg

Mit Antrag vom 07.04.2021 beantragt die CSU-Fraktion, die Verwaltung mit der Prüfung zu beauftragen, ob die Aufstellung eines einfachen Bebauungsplans mit einer Höhenbegrenzung auf die Höhe der derzeit betriebenen Windräder in der Konzentrationsfläche in Eismannsberg möglich und sinnvoll ist.

Auf die Begründung und den genauen Wortlaut des Antrags wird verwiesen.

Die Konzentrationszone ist im beigefügten Plan orange schraffiert.

Eine inhaltliche Vorprüfung des Antrages war in der Kürze der Zeit nicht fundiert möglich. Die Aufstellung eines Bebauungsplanes wäre im Grundsatz möglich.

Sollte sich das Gremium für diesen Weg entscheiden, würde sich das Verfahren rechtlich und hinsichtlich der fachlichen bzw. fachtechnischen Anforderungen relativ aufwendig darstellen. Die Erfahrung des begonnenen Verfahrens hat gezeigt, dass man sich hier mit den Besonderheiten und Anforderungen der Windenergie wie z.B. Windrichtung, Stärke etc. gutachterlich befassen muss. Auch der Bestand sowie der Gleichheitsgrundsatz und die ohne den Bebauungsplan gegebenen Erweiterungsmöglichkeiten müssen sachgerecht behandelt werden. Eine reine Verhinderungs- oder Minimierungsplanung wäre unzulässig.

Diese Gesichtspunkte müssten im Nachgang des Beschlusses juristisch, planerisch und technisch geprüft werden. Auch die Zielrichtung eines Bebauungsplanes kann hier eine sehr unterschiedliche sein.

Beschlussvorschlag der CSU-Fraktion:

Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung, den Sachverhalt zu prüfen, ob die Aufstellung eines einfachen Bebauungsplans mit einer Höhenbegrenzung auf die Höhe der derzeit betriebenen Windräder in der Konzentrationsfläche in Eismannsberg möglich und sinnvoll ist.

CSU Altdorf • Thomas Kramer • Unter Markt 2 • 90518 Altdorf

An die Stadt Altdorf
Herrn 1. Bürgermeister
Rathaus - Röder Straße
90518 Altdorf

Datum
07.04.2021

Antrag der CSU-Fraktion:

Aufstellen eines einfachen Bebauungsplans mit Höhenbegrenzung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, lieber Martin,

die CSU-Fraktion bittet, um Behandlung und Beschlussfassung des nachstehenden Antrags in einer der nächsten Stadtratssitzungen bzw. dem zuständigen Fachausschuss:

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat/ Ausschuss beauftragt die Verwaltung den Sachverhalt zu prüfen, ob die Aufstellung eines einfachen Bebauungsplans mit einer Höhenbegrenzung auf die Höhe der derzeit betriebenen Windräder in der Konzentrationsfläche in Eismannsberg möglich und sinnvoll ist.

Begründung:

Der Stadtrat hatte der Ausweisung der Konzentrationsfläche für Windkraft in Eismannsberg sowie der Aufstellung eines Bebauungsplans mehrheitlich zugestimmt. Leider kam es nie zur Verabschiedung des Bebauungsplans. Dieses hatte zur Folge, dass der Investor auch ohne einen Bebauungsplan die geplanten Windräder errichten konnte. Dieses führte zu deutlichen Verstimmungen in Eismannsberg und zu einem Vertrauensverlust in die Kommunalpolitik. Die alten Windräder haben jetzt ihre Laufzeit so gut wie erreicht und dürften in den kommenden Jahren erneuert werden. Diese Windräder stehen deutlich näher an der Bebauung in Eismannsberg. Jetzt besteht die berechtigte Angst, dass diese Windräder ebenfalls durch neue, deutlich höhere Windräder ersetzt werden. Das ist zwar im Sinne des Investors, nicht aber im Sinne der Eismannsberger. Das die bestehenden Windräder durch neue Windräder ersetzt werden ist ein üblicher Vorgang. Das aber zu Lasten der Eismannsberger deutlich höhere Windräder auf die bestehenden Flächen gebaut werden, sollte nach Ansicht der CSU-Fraktion verhindert werden. Diese Möglichkeit sollte von der Verwaltung geprüft werden.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Kramer, CSU-Fraktion

Erläuterung zur Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: SBA/0117/2021

Federführung: Stadtbauamt	Datum: 13.04.2021
---------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	26.04.2021	öffentlich

TAGESORDNUNG:

Widmung der Verkehrsflächen im Baugebiet "Im Eggerten" nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz

Die Verkehrsflächen im Bebauungsplan Nr. 52 „Im Eggerten“ wurden vor kurzem vermessen. Sie werden dann nach deren endgültiger Herstellung vertragsgemäß von der Lebenshilfe Nürnberger Land e.V. unentgeltlich an die Stadt Altdorf übergeben. Unabhängig hiervor hat die Lebenshilfe bereits vorab der erforderlichen Widmung gemäß Art. 6 Abs. 1 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) zugestimmt. Die Widmung für den öffentlichen Verkehr sollte nun auch auf Grund der anstehenden Bauanträge zeitnah erfolgen.

Die Dr.-Raimund-Ott-Straße (im beiliegenden Lageplan gelb markiert) ist aufgrund Ihrer Verkehrsbedeutung und Erschließungsfunktion als Ortstraße zu widmen.

Die beiden Verbindungswege (rosa markiert) werden als beschränkt öffentliche Wege mit der Widmungsbeschränkung „nur für Fußgänger und Radfahrer“ gewidmet.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt. Im Vollzug des Art. 6 Abs. 1 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) wird die nachfolgend genannte Straße als **Ortsstraße** im Sinne von Art. 46 Nr. 2 BayStrWG gewidmet:

Dr.-Raimund-Ott-Straße, Flur-Nr. 660, Gemarkung Penzenhofen

Anfangspunkt:	Abzweigung von der Röthenbacher Straße zwischen den Flur-Nrn. 660/1 und 660/6, Gemarkung Penzenhofen
Endpunkt:	Im Wendehammer zwischen den Flur-Nrn. 660/14 und 660/16, Gemarkung Penzenhofen
Länge:	262 Meter
Träger der Straßenbaulast:	Stadt Altdorf b. Nürnberg

Die nachfolgenden Wege werden im Vollzug des Art. 6 Abs. 1 des BayStrWG als **beschränkt**

öffentliche Wege im Sinne von Art. 53 Nr. 2 BayStrWG gewidmet:

Geh- und Radweg, Verbindung zwischen der Straße Waldspitze und der Dr.-Raimund-Ott-Straße, Flur-Nrn. 660/23 und 659/7, Gemarkung Penzenhofen

Anfangspunkt:	Ostgrenze Flur-Nr. 74, Gemarkung Röthenbach
Endpunkt:	Einmündung in die Dr.-Raimund-Ott-Straße, Flur-Nr. 660, Gemarkung Penzenhofen
Länge:	68 Meter
Widmungsbeschränkung:	Fuß- und Radverkehr
Träger der Straßenbaulast:	Stadt Altdorf b. Nürnberg

Geh- und Radweg, Verbindung von der Dr.-Raimund-Ott-Straße Richtung Äußere Fischbacher Straße, Flur-Nr. 660/21, Gemarkung Penzenhofen

Anfangspunkt:	<u>westlich:</u> Abzweigung vom Wendehammer zwischen den Flur-Nrn. 660/12 und 660/20, Gemarkung Penzenhofen <u>östlich:</u> Abzweigung von der Dr.-Raimund-Ott-Straße zwischen den Flur-Nrn. 660/20 und 660/22, Gemarkung Penzenhofen
Endpunkt:	Einmündung in den Feld- und Waldweg Flur-Nr. 661, Gemarkung Penzenhofen
Länge:	westlicher Abzweig 25 Meter östlicher Abzweig 17 Meter
Widmungsbeschränkung:	Fuß- und Radverkehr
Träger der Straßenbaulast:	Stadt Altdorf b. Nürnberg

Die Verwaltung wird beauftragt, die rechtlich vorgeschriebenen Verfahrensschritte der Widmung nach BayStrWG durchzuführen.

**Erläuterung zur
Beschlussvorlage**

Vorlage Nr.: GL/0031/2020

Federführung: Geschäftsleitung	Datum: 23.11.2020
--------------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	15.02.2021	öffentlich

TAGESORDNUNG:**Pilotprojekt gesunde Stadt - Antrag der FW/UNA-Stadtratsfraktion**

Die FW/UNA-Stadtratsfraktion beantragt mit Schreiben vom 12.11.2020 die Stadtverwaltung zu beauftragen, die Realisierungsmöglichkeiten für ein „Pilotprojekt gesunde Stadt“ in Altdorf gemeinsam mit dem Landratsamt bzw. der Regierung von Mittelfranken zu erarbeiten. Ferner wären mögliche Fördermittel (z. B. für sozialen Wohnungsbau oder auch für Arbeitsmarktmaßnahmen) zu prüfen.

Nähere Informationen bzw. die Erläuterungen hierzu bitten wir dem beigefügten Antrag zu entnehmen.

Beschlussvorschlag:

(Ein Beschluss ist in der Sitzung zu erarbeiten.)

Anlagen:

FW/UNA-Antrag vom 12.11.2020

**Freie Wähler - Unabhängige Liste
Altdorf e.V. (FW/UNA)**
Stadtratsfraktion
 Fraktionsvorsitzender Thomas Dietz
 Donellusstr. 23a
 90518 Altdorf
 Tel. 09187 902864
 E-Mail: thomas.dietz@lau-net.de



Altdorf, 12.11.2020

FW/UNA – Donellusstr. 23a - 90518 Altdorf

An den
 Stadtrat der Stadt Altdorf b. Nbg.
 Herrn 1. Bürgermeister Martin Tabor
 Röderstr. 10
 90518 Altdorf

BÜRGERMEISTER STADT ALTDORF b. Nbg.			
Eingang:		13. Nov. 2020	
Amt	1. z. K.	2. b. R.	3. Stellungnahme
	4. z. A.	5. Antwort vor Absendung legen	6. Antwort zur Unterschrift vorlegen
7. Wv bis:			

**Antrag zur nächsten Sitzung des Stadtrates am 03.12.2020
 „Pilotprojekt gesunde Stadt“**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
 sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

die FW/UNA-Stadtratsfraktion beantragt hiermit für die nächste Sitzung des Stadtrates:

Antrag:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Realisierungsmöglichkeiten für das vorgeschlagene „Pilotprojekt gesunde Stadt“ in Altdorf gemeinsam mit dem Landratsamt bzw. der Regierung von Mittelfranken zu erarbeiten. Ferner wären mögliche Fördermittel (z.B. für sozialen Wohnungsbau oder auch für Arbeitsmarktmaßnahmen) zu prüfen.

Begründung:

Die FW/UNA hat sich aufgrund eines Antrages der Initiative „Seebrücke“ mit der Asyl- und Migrationspolitik beschäftigt, für die man kommunalpolitisch eigentlich gar nicht zuständig ist. Die FW/UNA möchte keine politisch umstrittene Erklärung mitttragen, sondern hat stattdessen einen konkreten Vorschlag, wie sich vielleicht auch mit Zuwanderern der Fachkräftemangel im Gesundheitswesen lösen lassen könnte. Laut einer Berechnung des Institutes der deutschen Wirtschaft werden im Jahr 2035 voraussichtlich 300.000 Pflegekräfte im stationären Bereich und 200.000 Pflegefachleute im ambulanten Bereich fehlen. Da in etlichen systemrelevanten Berufen derzeit bereits ein erheblicher Fachkräftemangel die Versorgungssicherheit bedroht, ist es unumgänglich kurzfristige Gegenmaßnahmen anzustoßen.

Eine große Herausforderung der Beschäftigten ist es oft, bezahlbaren Wohnraum in der Nähe des Arbeitsplatzes zu finden. Hier könnte die Stadt im Rahmen eines Pilotprojektes Wohnungen bzw. Gebäude zur Verfügung stellen, die Menschen vorbehalten sind, die in systemrelevanten Berufen vor Ort arbeiten. Mit diesem „Pilotprojekt gesunde Stadt“ sollen Menschen gewonnen werden, systemrelevante Berufe zu erlernen und dann längerfristig auszuüben. Kooperationen mit regionalen Berufsfachschulen und Ausbildungsbetrieben sind anzustreben und zu unterstützen. Wir wollen damit auch Asylbewerber ansprechen, die formaljuristisch eine nicht entfernt liegende Aussicht auf Bleiberecht haben und durch ein derartiges Pilotprojekt beschleunigt in ihrer dann neuen, sicheren Heimat integriert werden könnten. Integration bedeutet für die FW/UNA vor allem „Taten statt Worte“ und ein Arbeitsplatz wäre ein guter Weg zu einer schnellen Integration.

Die FW/UNA möchte die maximale Unterstützung durch unsere Gesellschaft, aber auch das Bekenntnis und die Bereitschaft dieser Menschen, sich aktiv zu integrieren. Altdorf könnte mit dem Pilotprojekt ein starkes Signal für gelebte Menschlichkeit mit zugleich nachhaltiger

Freie Wähler - Unabhängige Liste
Altdorf e.V. (FW/UNA)
Stadtratsfraktion
Fraktionsvorsitzender Thomas Dietz
Donellusstr. 23a
90518 Altdorf
Tel. 09187 902864
E-Mail: thomas.dietz@lau-net.de



Zielsetzung aussenden. Viele Formalien sind in diesem Zusammenhang sorgfältig zu klären - aber eine unverzügliche Aufnahme von Menschen auf der Flucht ist ebenso unverzichtbar, wie das Signal an Menschen in systemrelevanten Berufen, dass sie wertgeschätzt werden. Seit Jahren wird ein sich dramatisch verschärfender Fachkräftemangel beklagt, ohne dass wirksame Gegenmaßnahmen beschlossen oder umgesetzt werden. Gleiches gilt für das Thema "Flüchtlinge" - hier driftet die Diskussion regelmäßig in nicht zielführende pauschale Phrasen ab, während die grundlegenden Probleme nicht einmal ansatzweise gelöst werden. Die Stadt Altdorf könnte mit vertretbarem Aufwand unter Beweis stellen, dass vor Ort nicht nur geredet, sondern gehandelt wird!

Freundliche Grüße

Thomas Dietz
FW/UNA-Fraktionsvorsitzender

Erläuterung zur Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: SBA/0112/2021

Federführung: Stadtbauamt	Datum: 31.03.2021
---------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	26.04.2021	öffentlich

TAGESORDNUNG:

Vollzug der Baugesetze; Bebauungsplan Nr. 55 "Am Tabakacker" - Beschlussfassung zur förmlichen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gem. §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB

In der Sitzung des Stadtrates vom 29.03.2021 wurde über den Bebauungsplan Nr. 55 „Am Tabakacker“ beraten.

Die vorliegende Planung wurde seitens des Stadtrates gebilligt.

Auf die Sitzungsunterlagen der Sitzung wird Bezug genommen und verwiesen.

In der heutigen Sitzung soll nun als nächster Verfahrensschritt die förmliche Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit durchgeführt werden.

Da es sich um einen Bebauungsplan nach § 13 b BauGB handelt, ist kein frühzeitiges Verfahren notwendig.

Die Verwaltung empfiehlt, den entsprechenden Auslegungs- und Billigungsbeschluss zu fassen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und beschließt die Durchführung der förmlichen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gem. §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 55 „Am Tabakacker“ nach § 13b BauGB.

Staatsstrasse 2239

Weinhofer Straße

20 kV

WR 1	
0,40	0,90
II	o

WR 2	
0,40	0,70
II	o

P

Stpl
Stpl
Stpl
Stpl
Stpl
Stpl
Stpl

II Festsetzung durch Planzeichen

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 (1) BauGB, § 3 BauNvo)

 Allgemeines Wohngebiet
Wohnbaufläche ca. 3.345 m²

2. Maß der Baulichen Nutzung
(§9 (1) Nr11 BauGB, § 16 BauNVO)

0,40 Grundflächenzahl

0,70 bzw. 0,90 Geschossflächenzahl

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß II

3. Bauweise, Baugrenzen
(59 (1) BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

 offene Bauweise

 Baugrenze

 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
Gesamtfläche ca 4.576 m²

 Entwässerungskanal Hauptsammler Bestand

 Parzellierungsvorschlag 4 Stück

 private Gehwege ca. 60 m²

 private Grünflächen ca. 318 m²

 Fahrbahnfläche, private Verkehrsfläche
Verkehrsfläche ca. 830 m²

 Anpflanzungen von Bäumen, Sträucher
und sonstigen Gehölzen

 Flächen für Pumpwerk

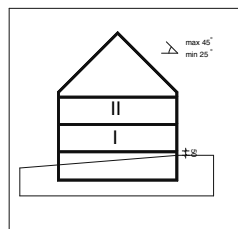
 Oberirdische Stromleitung

 Schutzstreifen beidseitig 9 m

 Maßangaben in Meter (m)

WR 1		Art der baulichen Nutzung
0,40	0,90	Geschoßflächenzahl (GFZ)
II	o	Bauweise
		Grundflächenzahl (GRZ)
		Anzahl der Geschosse

II Vollgeschosse WR 1 und WR 2



III Textliche Festsetzung

Die Stadt Altdorf bei Nürnberg wird im weiteren Verlauf als Stadt Altdorf bezeichnet und der Ortsteil Weinhof bei Altdorf als Weinhof.

In Ergänzung der Planzeichnung werden folgende Festsetzungen getroffen

0. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Festsetzungen in diesem Bebauungsplan ist die zum Satzungsbeschluss jeweils gültige Fassung

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Baunutzungsverordnung (BAUNVO)
- Planzeichenverordnung (PlanzV 90)
- Bayerische Bauordnung (BayBO)
- Bayerisches Naturschutzgesetz - Bundesnaturschutzgesetz
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

1. Festsetzungen (§ 9 BAUGB, aBauNVO)

1.1 Art der baulichen und sonstigen Nutzung gemäß BAUGB § 9 (1) und §§ 1 bis 15 BAUNVO
Das Plangebiet ist als WR "Reines Wohngebiet" gemäß § 3 BauNVO festgesetzt.

1.2 Maß der baulichen Nutzung

Als zulässiges Maß der baulichen Nutzung gelten die im Planblatt angegebenen Werte nach § 17 BauNVO als Obergrenze, soweit sich nicht aus den festgesetzten überbaubaren Flächen ein geringeres Maß der baulichen Nutzung ergibt

1.3 Grundflächenzahl (GRZ), Geschossflächenzahl (GFZ)

Für das Baufeld WR 1: GRZ = 0,40 / GFZ = 0,90

Für das Baufeld WR 2: GRZ = 0,40 / GFZ = 0,70

1.4 Anzahl der Geschosse

Zulässig sind Gebäude der Geschossigkeit II.

1.5 Bauweise (§ 9 (1) 2 BauGB und § 22 BauNVO)

Es wird die offene Bauweise gemäß § 22 BauNVO festgelegt

Im WR 1 ist die Errichtung von Einzelhäusern, Doppelhäusern sowie Reihenhäusern und Mehrfamilienhäusern möglich.

Im WR 2 ist die Errichtung von Einzelhäusern, Doppelhäusern sowie Reihenhäusern möglich.

In Einzelhäusern und Doppelhaushälften sind maximal 2 Wohneinheiten möglich.

Die Abstandsflächen im Baugebiet gemäß Art 6 BayBO sind einzuhalten, soweit dies nicht anderes im Planeintrag durch Baugrenzen festgelegt ist

1.6 Überbaubare Grundstücksflächen (§9 (1) 2 und 4 BauGB und § 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch die Baugrenzen sowie durch die Grundflächenzahl bestimmt.

1.7 Gestaltung der Gebäude (§ 18 BauNVO)

Die fertige Fußbodenoberkante Erdgeschoss (FOK-EG) darf maximal 50 cm über dem Straßenbezugspunkt (Fahrbahnmitte) gegenüber dem Eingang liegen.

1.7.1 Gebäudehöhe

Bauausführung WR 1 (II)

Satteldach oder Walmdach

max. Gebäudehöhe 14,00 m

Bauausführung WR 2 (II)

Satteldach oder Walmdach

max. Gebäudehöhe 11,00 m

1.7.3 Dachform und Dachneigung

Die Dächer sind als Satteldächer oder Walmdächer auszuführen. Die Dachneigungen müssen im Bereich von 25 bis 45 Grad Grad liegen. Gauben und Zwerchgiebel sind zugelassen. Die Eindeckung der Gauben hat in Material und Farbe wie das Hauptdach zu erfolgen. Zulässig ist auch die Eindeckung aus beschichtetem Metall (z.B. Titanzink, Kupfer, etc.) in nicht glänzender Ausführung.

1.7.4 Fassadengestaltung

Es gibt keine Einschränkungen hinsichtlich der Fassadengestaltung

1.7.5 Solarenergie

Anlagen zur Nutzung der Solarenergie und der Photovoltaik sind auf dem Dach sowie auf den Garagen und Nebenanlagen zulässig. Diese sind Dach nah zu errichten. Freistehende Photovoltaikanlagen und freistehende Sonnenkollektoren sind nicht zulässig.

1.7.6 Garagen/Carports

Garage- bzw Carportdächer sind als Flachdächer bzw. flachgeneigte Dächer bis max. 3° Neigung auszuführen.

Garagen und Carports sind auch außerhalb der durch Baugrenzen definierten überbaubaren Flächen zulässig

1.8 private Stellplätze, Garagen, Carports und sonstige Nebengebäude (§9 (1) 4 BauGB und § 12 und 14 BauNVO)

Der Nachweis der erforderlichen Stellplätze erfolgt nach der Stellplatzverordnung der Stadt Altdorf.

Die erforderliche Anzahl der Stellplätze ist im Bebauungsfall durch die Bauherrschaft auf dem Grundstück nachzuweisen (Stellplatznachweis). Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze richtet sich nach den Richtzahlen der Satzung der Stadt Altdorf über die erforderliche Zahl von Stellplätzen (Stellplatzsatzung) in aktueller Fassung (zurzeit Fassung zuletzt geändert am 23.03.2009) zu erfolgen.

Als Wohnung werden in sich geschlossene Einheiten mit eigenem Zugang definiert, welche über die für die Führung eines selbstständigen Haushalts notwendigen Nebenräume verfügt. Eine Einliegerwohnung bei Einfamilienhäusern gilt als eigene Wohneinheit, wenn diese die für eine selbstständige Haushaltsführung erforderlichen Nebenräume und Funktionen besitzt. Die relevante Wohnfläche ist gem. Wohnflächenverordnung (WOFlV) in aktueller Fassung (zurzeit Fassung vom 25.11.2003) zu ermitteln und jeweils auf volle m² nachvollziehbar auf- oder abzurunden.

Bei Doppelhaushälften dürfen notwendige Stellplätze, die nachweislich zu einer Wohneinheit gehören und sich auf dem Grundstück des jeweiligen Wohngebäudes befinden, auch hintereinander angeordnet werden. Die festgesetzten Baugrenzen sowie Flächen für Garagen und Stellplätze dürfen in diesem Fall um die Tiefe des Stellplatzes überschritten werden.

Werden die Stellplätze einer Wohneinheit hintereinander ausgeführt, ist darauf zu achten, dass die notwendige Mindestlänge für Stellplätze von 5,00 m vor dem dann „gefangenen Stellplatz“ gewährleistet ist. Soweit der gefangene Stellplatz als Garage ausgeführt ist, wird empfohlen die Länge des vor der Garage befindlichen Stellplatzes um den Schwungbereich des Garagentores zu vergrößern, so dass eine Begehrbarkeit der Garage jederzeit ohne Rangieren möglich ist. Bei Anlage von Stellplätzen hintereinander ist mit Rangierverkehr und Beeinträchtigungen in der Nutzung zu rechnen. Die Stellplätze und Zufahrten sind in versicherungsfähiger Bauweise herzustellen, soweit anderweitige Vorschriften dem nicht widersprechen

1.9 Fläche für Ver-Entsorgungsanlagen (§9 (1) Nummern 12, 14 und (6) BauGB)

Die Entwässerung des Baugebiets erfolgt wie im gesamten Ortsteil Weinhof, durch den Anschluss an das Mischsystem der bestehenden Ortskanalisation des Hauptsammlers der durch das Baugebiet verläuft. Die Parzelle 2 und 3 sind direkt an den Hauptsammler anzuschließen, die Parzellen 1 und 4 sind mittels eines Pumpwerks in den Hauptsammler zu entwässern. Die Kabeltrassen sind bevorzugt innerhalb der Gehwege vorzusehen.

1.10 Einfriedungen

Einfriedungen entlang der Verkehrsflächen dürfen eine Gesamthöhe von 1,20 m nicht überschreiten. Zwischen den Einheiten sind Einfriedungen die als Sichtschutz fungieren mit einer Höhe bis 2,00 m zugelassen. Im Sinne des Artenschutzes müssen zwischen Zaun und Boden mindestens 10 cm freigelassen werden, um Kleintieren den Durchschlupf zu ermöglichen.

1.11 Bauliche Nebenanlagen

Bauliche Nebenanlagen (Gartenhäuschen u. ä.) i.S.d § 14 BauNVO Nebengebäude (Gartenhaus, Müllbox und ähnliches) ohne Wohnräume im Sinne des § 14 BauNVO sind bei Doppelhaushälften bis zu einer Einzelgröße von max. 20 m² Bruttogrundfläche der baulichen Anlage und je Grundstück in Addition aller Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO bis zu einer max. Bruttogesamtgrundfläche von insgesamt max. 35,00 m² zulässig. Die Maßgaben der Bayerischen Bauordnung, u.a. Abstandsflächen (Art. 6 BayBO) und verfahrensfreien Bauvorhaben (Art. 57 BayBO), welche für Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO relevant sind, sind zu beachten.

1.12 Denkmäler

Bau- und Bodendenkmäler sind im Planungsgebiet aktuell nicht bekannt. Das Vorkommen archäologischer Spuren im Planungsgebiet kann aber für den gesamten Geltungsbereich grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Beim Auffinden von Bodendenkmälern (u. a. auffällige Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metall- oder Kunstgegenstände etc.) sind unmittelbar gemäß der geltenden Meldepflicht an das Landesamt für Denkmalpflege, Burg 4, 90403 Nürnberg, Tel. 0911/235 85-0 oder die zuständige untere Denkmalschutzbehörde im Landratsamt Nürnberger Land, Waldluststraße 1, 91207 Lauf a. d. Pegnitz, Tel. 09123/9500 zu verständigen.

1.13 Altlasten

Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen sind im Planungsgebiet aktuell nicht bekannt. Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass beim Auftreten von altlastenverdächtigen oder schädlichen Bodenveränderungen und Verunreinigungen umgehend, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern, die zuständigen Fachstellen am Landratsamt Nürnberger Land sowie am Wasserwirtschaftsamt Nürnberg zu informieren sind und die weitere Vorgehensweise abzustimmen ist.

2. Textliche Festsetzung zur Grünordnung und zum Artenschutz

Die Vorgaben des nach § 13b BauGB aufgestellten Bebauungsplanes werden erfüllt. Es wurde eine Verträglichkeitsabschätzung (FFH) und Untersuchungen bzgl. des Artenschutzes (SAP) Schwerpunkt Fledermaus Habitat durchgeführt. Im Baugenehmigungsverfahren ist die Einhaltung der Festsetzungen der Grünordnung und zum Artenschutz durch geeignete Planzeichnung z.B. Freiflächengestaltungsplan darzustellen

2.1 Bepflanzungsgebot

Die auf privaten Grundstücken vorgesehen Randbegrünungen sind durch die Privateigentümer durchzuführen. Die Bepflanzungen sind fachgerecht zu unterhalten. Es sind in der Randbegrünung 3 standorttypische Sträucher je 10 m zu pflanzen. Für raumbildende Strauchpflanzungen sind vorwiegend standorttypische Arten zu verwenden.

Die Strauchpflanzungen sind nachhaltig und fachgerecht zu unterhalten. Bei eventuellem Ausfall ist artgerecht nach zu pflanzen. Bei Pflanzen sind die Grenzabstände, nach Art. 47 und 48 des Bayer. Ausführungsgesetzes zum BGB, zu angrenzenden Grundstücken einzuhalten.

Bei der Durchführung der Pflanzungen ist darauf zu achten, dass Bäume und Sträucher in mind. 2,50 m Entfernung von Fernmeldeleitungen und den Kabelkrassen der Versorgungsunternehmen gepflanzt werden. Sollte dieser Mindestabstand im Einzelnen unterschritten werden, sind Schutzmaßnahmen mit den Versorgungsunternehmen abzustimmen.

Die Abstände zu privaten Grundstücken sollen für Bäume 2,00 m und für Sträucher 0,60 m betragen.

Pro angefangene 500 m² Grundstücksfläche ist mindestens ein Baumgemäß der nachfolgenden Artenliste in Halb- oder Hochstamm zu pflanzen und zu unterhalten. Die Pflanzmaßnahmen sind spätestens 2 Jahre nach Fertigstellung der Gebäude abzuschließen. Ein Freiflächengestaltungsplan soll vorgelegt werden.

Stein- und Kiesgärten aus mineralischen Granulaten (z.B. Schotterpackungen aus Granit, Basalt, Glas, etc.), mit Flächen größer 10 m² sind unzulässig. Ausnahme hiervon bilden notwendige Sockelstreifen entlang von Gebäuden.

Artenliste:

Großkronige Bäume:

Acer platanoides	Spitz-Ahorn	Fagus sylvatica	Rotbuche
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn	Quercus robur	Stieleiche
Aesculus i.A. / i.S	Kastanie i.A. / i.S.	Tilia cordata	Winterlinde
Alnus glutinosa	Schwarz-Erle	Tilia platyphyllos	Sommerlinde

Mittelgroße Bäume (Bäume 2. Ordnung):

Acer campestre	Feld-Ahorn	Prunus spinosa	Schlehe
Amelanchier ovalis	Gewöhnliche Felsenbirne	Rosa i.A.	Rosen i.A.
Cornus mas	Kornelkirsche	Salix i.A.	Weiden i.A.
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	Salix purpurea	Purpurweide
Corylus avellana	Strauch-Hasel	Sambucus nigra *	Schwarzer Holunder *
Crataegus monogyna	Eingriffliger Weißdorn	Viburnum lantana *	Wolliger Schneeball *
Crataegus laevigata	Zweiggriffliger Weißdorn	Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball *

Sträucher > 2m:

Berberis i.A. *	Berberitze
Cythis scoparius	Besenginster
Ribes alpinum	Alpenjohannisbeere
Rosa i.A. niedrig	Rose i.A.
Spirea i.A.	niedrig Spirea i.A.
Symphoricarpos i.A. / i.S. *	Schneebeere *
Ribes i.A.	Johannisbeere i.A.

Kletterpflanzen:

Clematis vitalba *	Waldrebe *
Clematis i.A. starkwüchsig	Waldrebe i.A. *
Clematis alpina *	Alpen-Waldrebe
Lonicera i.A. *	Lonicera i.A. *
Rosa i.S.	Kletterrosen i.S. *

Heckenpflanzen:

Acer campestre	Feld-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Fagus sylvatica	Rotbuche

Dachbegrünung:

Sedum-Ansaaten:	Fetthennen i.A. / i.S
Sedum i.A. / i.S	
Gräser:	
Agrostis tenuis	Rotes Strau gras
Festuca ovina	Schafschwingel
Festuca rubra	Rotschwinge
Kräuter / Stauden:	
Dianthus cartusianorum	Karthäusernelke
Hieracium pilosella	Kleines Habichtkraut
Potentilla verna	Frühlingsfingerkraut

Die gültigen FLL-Richtlinien für die Planung, Ausführung und Pflege von Dachbegrünungen sind zu beachten. *Kennzeichnungen als giftige Pflanze: Vor der Verwendung an oder in der Nähe von Spielorten für Kinder wird gewarnt.

2.2 Oberboden

Der belebte Oberboden ist zu schonen, bei Baumaßnahmen vorher abzutragen, fachgerecht zwischen zu lagern, vor Verdichtung zu schützen und wieder seiner Nutzung zuzuführen.

3. Hinweise, Empfehlungen für Dachflächenwasser und Oberflächenwasser

3.1 Regenwassernutzung

Eine Regenwassernutzung ist grundsätzlich zu begrüßen. Es wird pro 100 m² überbaute Grundstücksfläche (Wohnfläche) ein Speichervolumen mit mindestens 5m³ m zur Regenwassernutzung vorgeschrieben.

Bei Versickerung des Regenwassers sind die konkreten Bodenverhältnisse vom Grundstücksbesitzer eigenverantwortlich zu prüfen und die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung zu beachten. Die Eignung des Untergrundes für eine Versickerung muss sichergestellt sein und der Abstand zum mittleren Grundwasserstand mindestens 1,00 m betragen.

3.2 Wasserrecht

Das kleine Baugebiet ist wie der gesamte Ortsteil Weinhof im Mischsystem zu entwässern. Bei Lokal auf den Privatgrundstücken unschädlich zurückgehaltenes und eventuell versickertes Oberflächenwasser muss die Bodenverhältnisse unbedingt beachten.

Eine dauerhafte Grundwasserabsenkung ist nicht genehmigungsfähig.

Bauwasserhaltung bedarf gem. BayWG einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Für die etwaige Versickerung von Niederschlagswasser sind die jeweils gültigen Verordnungen in Verbindung mit den technischen Regeln zum Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) anzuwenden. Sollten die Vorgaben der gültigen Niederschlagswasserverordnung überschritten werden, ist eine wasserrechtliche Gestattung zu beantragen

3.3 Grundwasserstand/Untergrunderkundung

Vor Baubeginn sollte durch geeignete Untergrunderkundungen abgeklärt werden, ob Schichtenwasser ansteht.

4. Inkrafttreten des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung gem. §10 (BauGB) rechtsverbindlich.

IV Verfahrensvermerk

1. Die Stadt Altdorf hat in der Sitzung vom 12.12.2019 die Aufstellung des Bebauungsplans mit Grünordnung "Tabakacker" im Verfahren nach §13b BauGB beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde am 05.12.2019. ortsüblich bekannt gemacht.
2. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom XX.XX.XXXX wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom XX.XX.XXXX bis XX.XX.XXXX beteiligt.
3. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom XX.XX.XXXX wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom XX.XX.XXXX bis XX.XX.XXXX öffentlich ausgelegt.
4. Die Stadt Altdorf hat mit Beschluss des Stadtrates vom XX.XX.XXXX den Bebauungsplan mit Grünordnung "Tabakacker" in der Fassung vom XX.XX.XXXX als Satzung beschlossen.

....., den
(Stadt Altdorf)

.....
(Bürgermeister)

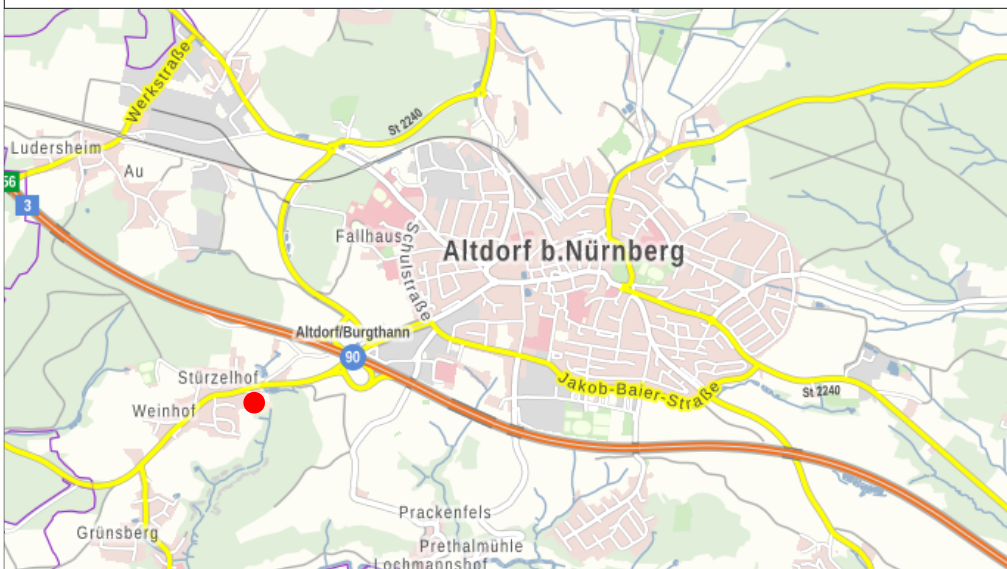
5. Ausgefertigt

....., den
(Stadt Altdorf)

6. Der Bebauungsplan mit Grünordnung "Tabakacker" wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am mit Hinweis auf § 44 Abs. 3 und § 215 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Der Bebauungsplan wird zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Altdorf zu den üblichen Geschäftszeiten ausgelegt.

....., den
(Stadt Altdorf)

.....
(Bürgermeister)



Stadt Altdorf

Röderstraße 10

90518 Altdorf b. Nürnberg

BACHMANN
ARCHITEKT | STADTPLANER | BDA

Bachmann Architekt | Stadtplaner | BDA
90408 Nürnberg Umlandstraße 20 (0911) 366 800 93

Vorhaben :

Stadt Altdorf
Erschließung Baugebiet " Am Tabakacker"

BEBAUUNGSPLAN Nr. 55 " Am Tabakacker"

Einzelheit :

Stand: VORENTWURF

Projekt-Nr :

Maßstab :
1 : 500

	Datum	Name	Plan Nr.
gez. :			
bearb. :			
geänd. :			

Erläuterung zur Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: SBA/0076/2021

Federführung: Stadtbauamt	Datum: 08.02.2021
---------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	26.04.2021	öffentlich

TAGESORDNUNG:

Vollzug der Baugesetze; Beschluss zur förmlichen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit nach §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 51 "An der Westtangente"

Der Stadtrat der Stadt Altdorf hat am 23.05.2019 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 51 „An der Westtangente“ aufzustellen. In der Sitzung vom 16.01.2020 wurde eine Erweiterung des Geltungsbereiches beschlossen, und daraufhin ein geänderter Aufstellungsbeschluss gefasst.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange fand im Zeitraum vom 03.03.2020 bis 17.04.2020 statt.

In der Sitzung des Stadtrates vom 29.03.2021 wurde über die eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB beraten und Beschluss gefasst. Auf die Sitzungsunterlagen der Sitzung vom 29.03.2021 wird verwiesen und Bezug genommen.

Nach Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit muss nun im nächsten Verfahrensschritt die förmliche Beteiligung nach §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden.

In der Sitzung wird durch das Planungsbüro Christofori und Partner eine Vorstellung des Konzeptes erfolgen.

Die Verwaltung schlägt vor den Beschluss zu fassen, die förmliche Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit nach §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und beschließt die Durchführung der förmlichen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit nach §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 51 „An der Westtangente“.

Erläuterung zur Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: SBA/0077/2021

Federführung: Stadtbauamt	Datum: 08.02.2021
---------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	26.04.2021	öffentlich

TAGESORDNUNG:

Vollzug der Baugesetze; Beschluss zur förmlichen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit nach §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB für die 1. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes für das Gebiet "An der Westtangente"

Der Stadtrat der Stadt Altdorf hat am 23.05.2019 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 51 „An der Westtangente“ aufzustellen. In der Sitzung vom 16.01.2020 wurde eine Erweiterung des Geltungsbereiches beschlossen, und daraufhin ein geänderter Aufstellungsbeschluss gefasst. In derselben Sitzung wurde die 11. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Altdorf beschlossen. Da zwischenzeitlich die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes rechtskräftig wurde, ist die 11. Änderung in die erste Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungs- und Landschaftsplanes überführt worden.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange fand im Zeitraum vom 11.08.2020 bis 17.09.2020 statt.

In der Sitzung des Stadtrates vom 29.03.2021 wurde über die eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs.1 BauGB beraten und Beschluss gefasst. Auf die Sitzungsunterlagen der Sitzung vom 29.03.2021 wird verwiesen und Bezug genommen.

Nach Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit muss nun im nächsten Verfahrensschritt die förmliche Beteiligung nach §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden.

Die Verwaltung empfiehlt nun die förmliche Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und beschließt die förmliche Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit nach §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB für die 1. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Altdorf für das Gebiet „An der Westtangente“ durchzuführen.

Erläuterung zur Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: GL/0013/2021

Federführung: Geschäftsleitung	Datum: 12.04.2021
--------------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	26.04.2021	öffentlich

TAGESORDNUNG:

Ordnungsgeld gem. Art. 48 Bayer. Gemeindeordnung

Gemäß Art. 48 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung (GO) sind Stadtratsmitglieder verpflichtet, an Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen. Art. 48 Abs. 1 S. 2 GO normiert das Verbot der Stimmenthaltung und gibt dem Stadtrat in Art. 48 Abs. 2 GO die Befugnis, ggf. ein Ordnungsgeld zu verhängen.

Während der Stadtratssitzung am 29.03.2021 kündigte ein Stadtratsmitglied im Rahmen der Aussprache zu Tagesordnungspunkt 8 an, nicht an der Abstimmung zu diesem Punkt teilnehmen zu wollen und verließ anschließend den Sitzungssaal. Weitere Stadträte schlossen sich dem an und verließen vor der Abstimmung ebenfalls demonstrativ den Saal. Rechtfertigungsgründe waren nicht ersichtlich und wurden von den Beteiligten auch nicht vorgetragen.

Dem Stadtrat wird wegen des vorsätzlichen Verstoßes gegen Art. 48 GO empfohlen, jeweils ein Ordnungsgeld in Höhe von 30,- € gegenüber den Beteiligten zu verhängen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat verhängt wegen Verstoß gegen Art. 48 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung ein Ordnungsgeld von jeweils 30,-€ gegenüber den Stadtratsmitgliedern, welche am 29.03.2021 vorsätzlich nicht an der Abstimmung zu Tagesordnungspunkt 8 teilgenommen haben.